eine folche Borfchrift einen raditalen Schut des Sortiments bedeute, richtig ift, will ich nicht erwägen; vielleicht aber findet fich ein Rollege, der eine folche Erganzung beantragt. Ein praktischer

Berfuch diefes Borfchlages ware wünschenswert.

Db heute noch eine Abhilfe gegen die schädigenden Ginwirtungen des Warenhauses auf den Buchhandel zu erhoffen ift, ift mir auch mit hinblid auf § 1 der Gewerbeordnung zweifelhaft. Nachdem die Warenhäuser einmal zugelassen find, dürfte faum einem neuen Warenhause, das fich den Bedingungen des Borfenbereins anbequemt, die Zulaffung berweigert werden können. Wie fich der Buchhandel diefer Konfurreng erwehren wird, ift allerdings taum zu fagen. In dem mehrfach angezogenen Artifel des Globus-Berlags heißt es, daß es der Bug der Beit fei, daß der Bertrieb der fogenannten »Schlager« heute genau fo die Domane des Warenhauses geworden ift, wie der Berfauf bon Jugendschriften, Bilderbüchern und Rlaffitern. Benn dies mahr ift, dann ift meine oben gestellte Frage ichon entschieden. Bas aber foll der Sortimentsbuchhandel verfaufen? Bon miffen-Schaftlichen Büchern und bom Nobitätenbertrieb tann der Gortimenter nicht leben, wenn ihm das Rudgrat, der Berfauf bon Brotartifeln und Geschentwerten entzogen wird. Es fann alfo, wenn eine Abstellung der Schaden nicht erfolgt, nur eine Auffaugung des Buchhandels durch das Warenhaus und durch die übrigen Betriebe, die am Mart des Sortimentsbuchhandels zehren, erwartet werden.

Und der Berlagsbuchhandel? Auch ihm machen die Warenhäuser durch Eigen-Produktion gang gewaltige Konkurrenz, wenn fich dies heute auch nur bei einem Teil des Berlagsbuchhandels unliebsam bemerkbar macht. Aber auch der wissenschaftliche Berlagsbuchhandel ift indirett gefährdet, wenn durch die Auffaugungsbestrebungen des Warenhauses die unzähligen Kanale, durch die er feine Broduftion den Konsumenten zuführt, berfiegen und berichlammen. Db ich heute noch fagen fann »Videant consules«, ich weiß es nicht. Ich will es aber tun, mögen die Konfuln nach dem Rechten sehen und moge dem Buchhandel

beil daraus erwachsen!

Papeteries et Papetiers de L'Ancien Temps von John Grand-Carteret. Ein Band in 8º. 340 Seiten, mit 160 Illustrationen und graphischen Dokumenten. Verlag von Georges Putois, 3, rue Turbigo. Paris. 500 numerierte Exemplare à 40 fr. ord.

Der befannte frangofifche Bibliograph John Grand = Car. teret hat in dem vorliegenden Berte die Erfahrungen niedergelegt, Die er mahrend feiner langen Sammlertätigkeit und befonders als Organisator der Gruppe 92 der Internationalen Ausstellung von 1900 machen fonnte. Er hatte damals die Boutique eines Papierhandlers aus alter Beit mit einer reichen Auswahl von Gegenftanden, die ebemals von diefem feilgehalten wurden, refonftruiert, und ber Erfolg diefes Unternehmens war ein außerordentlich befriedigender. Benn auch der Band auf wenigen Geiten dieje Conderausftellung erwähnt, fo ftellt er doch in der Sauptfache eine davon unabhangige Dono = graphie des Papiers und der Schreibmaterialien in alter Beit bar. Gerade die gulett genannten, an und für fich vielfach bedeutungslofen Dinge, find bisher als Objett für Spezialforichungen wenig in Grage getommen, fo daß die vorliegenden Unterfuchungen ficher gemiffe Liiden ausfüllen.

Rach den eigenen Worten des Berfaffers foll in feinem Bert die Mufgabe gelöft werden, die Rolle des Papiers in früheren Jahrhunderten festzulegen. »Man nennt das Papier nicht ohne Grund unferen beften Freund, da wir ihm oft unfere intimften Gedanten anvertrauen, bas Papier ift es, bas uns alles lehrt, was man fagt und tut, worauf man ichreibt, zeichnet und drudt, und das als Brief, Buch ober Beitung, wie ehebem, fo beute in noch ausgedehnterem Mage allen Rultur=

menichen bient.«

Der mit viel Renntnis bearbeitete und mit Corgfalt illuftrierte Band ift als typographische Leiftung anerkennenswert, und die große Angahl ber beigegebenen Dofumente wird von allen benjenigen geichatt werden, die saus den Brofamen ber Geschichte ben Bang ber großen Beltereignisse wiederherstellen wollen.

Der Berfaffer behandelt junachft die Berftellung bes Papiers in Frankreich, erwähnt die foniglichen Erlaffe, die diefe Induftrie regeln, Olgemalben, Bafferfarbenbildern, Beichnungen ufm., alle Bilbhauer-

Db die Ansicht der Allgemeinen Buchhandlerzeitung, daß | und nennt dann die verschiedenen angesertigten Gorten, deren fpatere Berarbeitung und ichlieglichen Berkauf. In alter Zeit durften nur die durch Privilegien geschütten Korporationen Papier fabrigieren, deren Mitglieder, wie die Buchhandler, Buchbinder, Druder und Bergamenthandler in Baris im Bereich ber Universitat - ber Gorbonne - wohnen mußten. (Diefem Umftande ift es juguichreiben, bag heute noch die Mehrzahl der bedeutenden Parifer Berlagshäufer auf der linten Geite der Geine, dem Dauartier latine, aufaffig ift.) Mis dann mit der Beit die Gute des Papiers gunahm, mußte ihm das Pergament den Plat räumen, wogu befonders auch der Umftand beitrug, daß Papiere frei von Abgaben waren, mabrend für Bergamente ein gemiffer Stenerfat ju entrichten mar. Dadurch murbe nach den Worten des Berfaffers das spapierene Beitalter« eingeleitet, da feit jener Beit bie ber Menichheit eigentlimliche Krantheit, Papier gu ichwärzen, in immer fteigendem Dage um fich greifte.

Der Papierhandler jener Beit vertaufte weißes Bapter für Korreipondengzwede und den Geichaftsgebrauch, Beiligenbilder, Gefellichaftsfpiele, Schreibvorlagen und Portrats berühmter Berfonlichkeiten, ferner Ganfefedern, Tinte, Bleiftifte (zumeift aus England importiert und bereits feit Ende des 18. Jahrhunderts aus Deutschland), Siegellad ipanifcher und hollandifcher hertunft, Schreibzeuge, Bulver, um bie Schrift ju trodnen, und neben anderen Schreibutenfilien auch Rabeln, ba der Gebrauch des Kleifters oder des Gummi-arabicum noch wenig

verbreitet war.

Be naber man dem Musbruch der großen Revolution rudt, befto mehr erweitert fich der Sandel in Schreibwaren. Auf Weichaftstarten ber damaligen Beit werden auch Eau de Cologne und Bomaden für Augenfrantheiten empfohlen. Die Revolution bringt die Aufhebung der Korporationen mit fich und ichafft durch Ginführung der Gewerbefreiheit vielen scitoyensa die Möglichfeit jur Grundung eines Geichaftes, fo daß man von diefem Beitpuntt an in Franfreich von "Auchbuchhandlerna reden fann, die fich »papetiers-librairesa nennen, und außer Papeterie auch Beitungen, Broidiren und Lieferungswerte führen, die mahrend der Revolution entstanden.

Der Bau der erften Gifenbahn (1830) bringt für Induftrie und Sandel einen großen Aufschwung mit fich, an dem auch die Papierhandler teilnehmen. Bu ihren Spezialitäten gablen in biefer Beit: Greimaurerdiplome, Rompaffe, Streichriemen für Raftermeffer und Connenichirme. Zwifden 1830 und 1860 findet hauptfächlich die Lithographie jur herftellung ber Aufdrude fiir Geichäftsformulare ufm. Berwendung, und diefem Umftande hat auch ber »Papetier« Rechnung gu tragen. Geit mehr als 30 Jahren ift er dann immer mehr "Auch= buchhandler« geworden, fo daß man beute in ben Schaufenftern ber Papierhandlungen neben Luxuspapier und feinen Lederwaren auch die neueften Romane ju 3 fr. 50 c. oder 95 c. liegen fieht. Für wertvollere Berte fehlt ihm jedoch, wie Grand-Carteret feststellt, vorläufig noch die Rundichaft, und es ift im Intereffe des Buchhandels ju minichen, daß diefer Buftand andauern möge.

Der zweite Abidnitt bes Buches enthält intereffante, jum Tetl jum erstenmal veröffentlichte Dofumente betreffs ber Berftellung von Papier, Tinte, Siegellad, Bleiftiften, Federn ufw., mahrend am Schluffe sich »le Livre d'or de la Papeterie« findet, das die Ramen der seit 1691 befannten bedeutenden Geschäftshäuser diefer Branche, mit Angabe ihres Domigils und Rennung ihrer Firmenmarten, Aushängeschilder

ufm. enthält.

Gelehrte und Sachbibliotheten, wie auch biejenigen saunftigen Buchhändler«, die fich aus fulturgeschichtlichem Interesse mit der vorliegenden Monographie einer » Rebenbranche« beichäftigen, werden viel nenes Material in dem Berte finden und dem Berfaffer ffir feine fleißige Arbeit Dant miffen.

Paris.

Johannes Grehmann.

Rleine Mitteilungen.

Bollfreie und gollpflichtige Runftwerte in ben Bereinigten Staaten von Amerita. - Das Chatamt hat in einer Berfügung vom 16. Degember 1913 den §§ 376 und 652 des Tarife vom 3. Oftober 1913 folgende Muslegung gegeben:

Die in § 652 vorgesehene Bollfreiheit beschränft fich bei Olgemalben, Baftellmalereien, Beichnungen und Stiggen auf ein Stud, meldes das Original fein muß. Ungebundene Radierungen berufsmäßiger Rünftler fowie ungebundene Stiche und bolgichnitte find ohne Mildficht auf die Angahl gollfrei, wenn fie aus Probeabgugen bes Rünftlers befteben. Die gollfreie Ginfuhr von Bildwerten und Bildhauerarbeiten ift beidrantt auf bas Original und auf zwei Ropien und Nachbildungen davon.

Der § 376 wird daher alle Olgemalde, Bafferfarbenbilder, Beichnungen ufm. umfaffen, die teilweife mittels Schablonen oder burch ein anderes mechanisches Berfahren bergeftellt find, alle Ropien von